

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein ist ab dem 01. Januar 2012 ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Landesvereinigung hat ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist variabel innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Er wird durch den Landesvorstand festgelegt und kann von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.
3. Die Kurzbezeichnung der Landesvereinigung Schleswig-Holstein ist „FREIE WÄHLER“. Der Namenszusatz „Schleswig-Holstein“ wird in der Kurzbezeichnung nicht geführt.
4. Der Zweck der Landesvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung und besteht im Land Schleswig-Holstein insbesondere darin an den Wahlen zum schleswig-holsteinischen Landtag, den Kommunalwahlen auf Gemeinde und Kreisebene und den kommunalen Direktwahlen teilzunehmen. Die Landesvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Grundwerte mit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen**

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 2) geregelt und gelten für die Landesvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Landesvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

### **§ 3 Gliederung und Struktur**

1. Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder in Schleswig-Holstein. Ihre Organe sind: der Landesparteitag und der Landesvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Landesvereinigung untergliedert sich in Kreis- und Ortsvereinigungen. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes in Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden. Ein Mitglied kann nur der Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Kreis- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
3. Die Orts- und Kreisvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volks-

vertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches. Umgliederungen sind verpflichtet bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl mitzuwirken.

4. Die Landesvereinigung unterstützt die Arbeit der unabhängigen Wählergruppen auf kommunaler Ebene in ideeller Form, sofern diese nicht mit einer Untergliederung in Konkurrenz stehen und in ihren inhaltlichen Zielen und ihrem öffentlichen Auftreten im Einklang mit den Grundsätzen der Landesvereinigung stehen.

### **§ 4 Landesparteitag**

1. Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Der Landesparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor.
2. Der Landesparteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands und den 50 von den Kreisvereinigungen gewählten Delegierten. Weitere Mitglieder können am Landesparteitag teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Der Landesparteitag wird im Auftrag des Landesvorstands durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen des Landtages von Schleswig-Holstein oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Landesparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt.
4. Die Listen und Kandidaten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden vom Landeswahlparteitag aufgestellt. Für den Landeswahlparteitag gelten neben den Wahlgesetzen die Regelungen für den Landesparteitag entsprechend.
5. Der Landesparteitag bestimmt die Delegierten der Landesvereinigung für den Bundesparteitag, sowie die Delegierten für den Länderrat der Bundespartei in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierte werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstands gewählt.
6. Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung mit einer 2/3-Mehrheit wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landesvereinigung.

### **§ 4a Landesparteitagsdelegierte**

1. Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisvereinigungen ist wie folgt vorzunehmen: Auf Basis der Mitgliederzahl in den Landesvereinigungen wird das Sainte-Laguë Divisorverfahren angewendet. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres (Parteitage in der ersten Jahreshälfte) oder für den 30. Juni des aktuellen Jahres (Parteitage in der zweiten Jahreshälfte) festgestellt wird.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Kreisvereinigungen in Form von Delegiertenlisten mit starrer Listennachfolge im Verhinderungsfall. Wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Kreisvereinigung.

3. Ist ein Delegierter verhindert, so teilt er dies seinem Kreisvorstand umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mit. Dieser stellt den Listennachfolger fest und setzt diesen in Kenntnis. Spätestens 96 Stunden vor dem Landesparteitag übermitteln die Kreisvereinigungen die endgültige Zusammensetzung ihrer Delegation sowie den lückenlosen Nachweis der Listennachfolge an die Landesgeschäftsstelle.
4. Eine Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der von den Kreisvereinigungen gewählten Delegierten und der Landesvorstandsmitglieder. Sie besteht aus dem Landesgeschäftsführer, dem Landesschatzmeister und drei weiteren Personen, die vom vorherigen Landesparteitag dazu bestimmt worden sind.
5. Soweit den Delegierten für die Teilnahme an dem Landesparteitag Kosten im Sinne der Erstattungsordnung entstehen, sind diese von den jeweiligen Kreisvereinigungen zu tragen.

### **§ 4b Landesparteitagsanträge**

1. Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Landesparteitag beim Landesgeschäftsführer per E-Mail eingereicht werden. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sollen 7 Tage vor Beginn des Landesparteitags auf elektronischem Weg an alle Stimmberechtigten zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Landesparteitag als Drucksache in mindestens 50-facher Ausfertigung vorliegen.
2. Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:
  - der Landesvorstand,
  - die Kreis- und Ortsvorstände,
  - die Kreisparteitage und Ortsmitgliederversammlungen,
  - der Landesvorstand der JFW Schleswig-Holstein,
  - die Landesvorstände und Landesmitgliederversammlungen von denjenigen Bundesarbeitsgemeinschaften, die im Land Schleswig-Holstein als Landesarbeitsgemeinschaften gegründet sind.
3. Eine Antragskommission prüft alle vorliegenden Anträge auf Form, Frist und Inhalt und entscheidet über deren Zulassung zur Beratung auf dem Landesparteitag. Die Antragskommission besteht aus dem Landesvorsitzenden, den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden und vier weiteren Personen, die vom vorherigen Landesparteitag dazu bestimmt worden sind.
4. Es sind Dringlichkeitsanträge möglich, wenn ihre Behandlung von dem Landesparteitag beschlossen wird. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt der Landesparteitag, ohne Aussprache und ohne Begründung des Antrags durch die Antragsteller. Das Recht zur sachlichen Begründung der Dringlichkeit bleibt hiervon unberührt.
5. Alle Anträge werden, sobald sie vom Versammlungsleiter dem Landesparteitag zur Beratung aufgerufen sind, zunächst vom Antragsteller begründet. Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Landesvereinigung überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Landesparteitags gesetzt werden.

### **§ 4c Eröffnung des Landesparteitags**

1. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Stimmberechtigte erschienen sind, ist ein erneuter Landesparteitag einzuberufen.
2. Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er wacht über die Ordnung und den Ablauf des Landesparteitags. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der Versammlungsleiter kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Sitzungsteilnehmer von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.
3. Die Niederschrift wird vom Landesgeschäftsführer erstellt. Ist er verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von dem Landesparteitag zu genehmigen. Auf Vorschlag des Landesvorstands bestimmt der Landesparteitag, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge auf dem Landesparteitag zu beraten sind. Anträge auf Änderung der Satzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.

### **§ 4d Landesparteitagsberatungen**

1. Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstands ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Der Landesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind:
  - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands,
  - die Kreis- und Ortsvorsitzenden,
  - die 50 von den Kreisvereinigungen gewählten Delegierten,
  - der JFW Landesvorsitzende
  - die Landesvorsitzenden von denjenigen Bundesarbeitsgemeinschaften, die im Land Schleswig-Holstein als Landesarbeitsgemeinschaften gegründet sind.

In Ausnahmefällen kann der Versammlungsleiter auch Gästen das Wort erteilen.

3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstands jederzeit das Wort zu geben.

4. Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. gestellt werden:
  - auf Begrenzung der Redezeit
  - auf Schluss der Rednerliste
  - auf Schluss der Debatte,
  - auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
  - auf Verweisung an ein Gremium der FREIEN WÄHLER
  - auf Schluss der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

5. Beschlüsse des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist, mit Ausnahme von Wahlen, nicht möglich. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Landesparteitag Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
6. Eine Stimmzählkommission zählt bei allen geheimen Wahlen die Stimmen und stellt das Ergebnis fest. Die Wahl der Stimmzählkommission erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Diese Stimmzählkommission soll aus mindestens 3 Personen bestehen.

### **§ 5 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - dem Landesvorsitzenden,
  - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - dem Landesgeschäftsführer,
  - dem Landesschatzmeister,
  - mindestens zwei Beisitzern,
  - den Ehrenvorsitzenden
  - dem jugendpolitischen Vertreter gemäß § 5.7.4 der Bundessatzung.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Landesparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Landesvereinigung beschließt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
4. Der Landesvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Landesvereinigung, soweit nicht der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organi-

satorische Leitung der Partei aus. Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt.

5. Die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung, den Beitragseinzug und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstands bestellt.
6. Präsenzsitzungen des Landesvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
7. Telefonische Sitzungen des Landesvorstands werden im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erwählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erwählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Landesvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landesschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.
9. Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter der Landesvereinigung in den Bundesfachausschüssen und kann diese jederzeit abberufen. Er schlägt Mitglieder der Landesvereinigung zur Ehrung durch die Bundesvereinigung vor.

### **§6 Kreisvorsitzendenversammlung**

1. Der Kreisvorsitzendenversammlung gehören die amtierenden Vorsitzenden der in der Landesvereinigung zusammengeschlossenen Kreisvereinigungen an. Bei Verhinderung eines oder einer Kreisvorsitzenden nimmt der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin teil.
2. Das Gremium berät über grundsätzliche Strukturfragen der Landesvereinigung und bereitet bei Bedarf inhaltliche und organisatorische Beschlüsse für den nächsten stattfindenden Landesparteitag vor. Die Kreisvorsitzendenversammlung koordiniert die Arbeit der Kreisvereinigungen im Vorfeld von Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.
3. Die Kreisvorsitzendenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Das Gremium tritt mindestens zweimal jährlich in Präsenz oder hybrid zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand.

5. Sitzungen der Kreisvorsitzendenversammlung werden durch einen Vertreter des Landesvorstandes geleitet.
6. Die Beschlüsse des Gremiums sind dem Landesvorstand und dem Landesparteitag zur Kenntnis zu geben.

### **§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht**

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Die vom Landesvorstand verfüzten Ordnungsmaßnahmen müssen vom auf die Maßnahme folgenden Landesparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtpartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
2. Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundesatzung (z.Zt. § 7) geregelt.
4. Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/- einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden vom Landesparteitag jeweils für vier Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus den Regelungen der Bundessatzung. Die Schiedsordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Das Landesschiedsgericht ist das für die Landesvereinigung Schleswig-Holstein zuständige Parteischiedsgericht erster Instanz. Gegen seine Entscheidungen kann binnen 14 Tage das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen werden. Unterbleibt dies, wird die Entscheidung rechtskräftig.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach Auflösung der Bundesvereinigung zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 01.09.2018 in Kraft und löst die Satzung vom 27. September 2014 ab, welche die Satzung vom 08. September 2012 abgelöst hatte.

Die Ergänzung in § 4. Abs. 4 vom 13.11.2021 tritt mit Beschluss in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 27.09.2025 treten mit Ende des Parteitags am 27.09.2025 in Kraft.

5. Mit Beschluss der Satzungsänderung vom 08. September 2012 sind die bis dahin nach Satzung bestehenden Ortsverbände nunmehr Ortsvereinigungen gemäß Satzung und die bis dahin nach Satzung bestehenden Regionalverbände nunmehr Kreisvereinigungen gemäß Satzung.
6. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Wentorf, den 27.09.2025

Im Original gezeichnet vom Landesvorstand